



MARKTGEMEINDE LUTZMANNSBURG

Neustiftplatz 1, 7361 Lutzmannsburg – Homepage: www.lutzmannsburg.at

Tel: 02615/87202, Fax: 02615/87202 DW 4

E-mail-Verwaltung: post@lutzmannsburg.bgld.gv.at

E-mail-Tourismus: tourismus@lutzmannsburg.bgld.gv.at

Lutzmannsburg, den 13.07.2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Lutzmannsburg vom 10.07.2012, Zl.: 206/2012, mit welcher gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., für das Gemeindegebiet von Lutzmannsburg folgende verwaltungsrechtliche Bestimmungen getroffen werden:

§ 1

Beim Halten von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere beim Halten von Hunden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass weder Lärm- noch Geruchsbelästigung in ungebührlicher Art und Weise durch die Tierhaltung hervorgerufen wird.

§ 2

Gemäß § 2 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., dient diese Verordnung ausschließlich dem Schutz der Bevölkerung in der Gemeinde Lutzmannsburg vor ungebührlicher Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere, insbesondere Hunde.

§ 3

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., wird für das gesamte Gemeindegebiet Lutzmannsburg festgelegt, dass Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind.

Diese Maßnahme soll dem Schutz Dritter dienen und gilt nicht für Hunde, die zur Führung Blinder, zur Jagd (während einer solchen) oder im Hilfs- und Rettungswesen eingesetzt werden.

Exkrementen von Hunden müssen von Hundehaltern auf allen öffentlichen Plätzen, Wegen und Straßen unverzüglich aufgesammelt und entsorgt werden.

Sollten Hunde innerhalb des eingefriedeten Grundstückes durch ständiges Bellen oder störendes Verhalten andere Personen belästigen, ist eine Verwahrung innerhalb von Räumen zu erwirken, sodass diese Belästigung vermieden wird.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind gemäß § 13 Abs. 1 Z. 6 und Abs. 2 Z. 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986 i.d.g.F., zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Angeschlagen am: 13.07.2012

Abzunehmen am: 30.07.2012

Der Bürgermeister: